

Satzung der Dorfgemeinschaft Keyenberg Westrich Berverath e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Keyenberg Westrich Berverath“.

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Erkelenz (NRW).

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Heimatpflege in den Ortsteilen Keyenberg, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath der Stadt Erkelenz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erhaltung, Förderung und dem Ausbau des heimischen Dorflebens in den Ortsteilen Keyenberg, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath,
- die Abstimmung von Terminen unterschiedlicher Veranstalter für solche Veranstaltungen, die in den Ortsteilen selbst und den angrenzenden Nachbargemeinden durchgeführt werden sollen,
- die Schaffung und/oder Förderung eigener Anlässe/Gelegenheiten, damit die Angehörigen der Dorfgemeinschaften sich begegnen, und sich besser kennenlernen, um auf diese Art Gemeinschaft über Generationen aufzubauen, zu wahren und zu festigen,
- Mittler zu sein, wenn im Rahmen des Rückbaus für die noch verbleibenden Gemeinschaften Probleme entstehen (vermehrtes Rattenaufkommen etc., Folgen der Verwilderung bereits abgewickelter Liegenschaften, Meldung von entstandenen Schäden durch bereits erfolgte Bauarbeiten, Erhaltung der Lebensqualität usw.),
- Interessensvertretung der Dorfgemeinschaften gegenüber den zuständigen Institutionen zu sein bei der Ausstattung und Gestaltung von Einrichtungen für die Gemeinschaft (Spielplätze, Grünanlagen, Mehrzweckhalle, Marktplatz, Aufstellen von Denkmälern, etc.),
- Abschluss von Verträgen, welche die Nutzung der Mehrzweckhalle in Keyenberg regeln.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Dorfgemeinschaft wird getragen durch die ortsansässigen Vereine und Gruppierungen, sowie durch Einzelpersonen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein bzw. im Fall des Auflösens des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden keinerlei Beiträge erhoben. Jedes Mitglied sollte sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt jährlich durch den Vorstand. Er hat Zeit, Ort und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat den Mitgliedern in Schriftform (Brief, Fax oder E-Mail) anzuzeigen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ist eine natürliche Person gleichzeitig Vertreter einer juristischen Person, so hat diese nur eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wählbar sind auch nicht anwesende Mitglieder, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§12 Der Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Kassierer/in
4. der/die stellvertretende Kassierer/in
5. der/die Schriftführer/in

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Beschlüsse des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der erste Vorstand wird in der ersten Wahlperiode für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Stellvertreter werden in der ersten Wahlperiode für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Ab der zweiten Wahlperiode wird der gesamte Vorstand für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht dem Vorstand angehören und muss nicht Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde Christkönig in Erkelenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Kindertagesstätte in Keyenberg/Borschemich verwendet.

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, ist Erkelenz (NRW).

Die vorstehende Satzung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.04.2017 in Kraft getreten.